

Traktandum 5

Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der EWS AG und der Gemeinde Ingenbohl

A. Bericht des Gemeinderats

In der Gemeinde Ingenbohl ist die EWS AG für die Grundversorgung mit Strom zuständig. Der bestehende Konzessionsvertrag läuft Ende 2026 aus. Der neue Vertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Bodens in der Gemeinde Ingenbohl für den Betrieb der Anlagen zur Stromversorgung. Der neue Konzessionsvertrag entspricht den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

1. Ausgangslage

Gemäss Stromversorgungsgesetz ist der Netzbetreiber, dem vom Kanton ein bestimmtes Versorgungsgebiet zugeteilt wurde, für die Grundversorgung mit Strom in diesem Gebiet verantwortlich. Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt durch den Kanton nach den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, wobei auch die Eigentumsverhältnisse am bestehenden Netz berücksichtigt werden.

In der Gemeinde Ingenbohl ist die EWS AG gemäss kantonaler Netzzuteilung für die Stromversorgung zuständig und betreibt das entsprechende Verteilnetz. Die Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens für den Betrieb dieser Anlagen wird durch einen Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Ingenbohl und der EWS AG geregelt.

Das Stromnetz auf dem Gemeindegebiet befindet sich im Eigentum der EWS AG. Solange die EWS AG ihr Netz nicht veräussert, ist ein Wechsel des Netzgebiets – und damit auch des Stromanbieters für die Grundversorgung – nicht möglich. Abklärungen haben ergeben, dass die EWS AG ihr Netz nicht abtreten wird. Eine Vergabe der Konzession an einen anderen Anbieter ist daher aus heutiger Sicht ausgeschlossen. Die EWS AG bleibt somit auch künftig für die Stromversorgung in der Gemeinde Ingenbohl verantwortlich.

Der bestehende Konzessionsvertrag wurde im Jahr 2007 abgeschlossen und läuft Ende 2026 aus. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Rahmen-

bedingungen im Energiebereich verändert. Der bisherige Vertrag enthält daher Bestimmungen, die nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine Erneuerung des Konzessionsvertrags bietet der Gemeinde wie auch der EWS AG Rechtssicherheit und eine klare Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

2. Inhalt des Konzessionsvertrags

Der erneuerte Konzessionsvertrag soll die bisherigen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Ingenbohl und der EWS AG grundsätzlich beibehalten, gleichzeitig aber an die heute geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Wie bisher erhält die EWS AG das Recht, auf öffentlichem Grund und Boden Verteilanlagen und Stromleitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Im Gegenzug entrichtet sie der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die Nutzung dieses öffentlichen Raums.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes ist die EWS AG für die Erhebung dieser Konzessionsabgabe verantwortlich. Sie weist den Betrag auf jeder Stromrechnung separat unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» aus. Die von den Stromkundinnen und -kunden bezahlten Abgaben werden vollumfänglich an die Gemeinde weitergeleitet.

3. Festlegung der Konzessionsabgabe

Neu ist vorgesehen, dass die Abgabe einheitlich für alle Kundengruppen festgelegt wird. Gerichtsurteile der letzten Jahre halten fest, dass unterschiedliche Ansätze für verschiedene Verbrauchergruppen nicht zulässig sind.

Gemäss dem bisherigen Vertrag wird aktuell für Endverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch

von 300'000 kWh eine Abgabe von 1.25 Rp. pro kWh und für Endverbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch eine Abgabe von 0.8 Rp. pro kWh erhoben.

Der erneuerte Konzessionsvertrag sieht eine Spannweite für die Konzessionsabgabe vor. Sie kann zwischen null und maximal 1.3 Rp. pro kWh liegen. Der Gemeinderat kann jeweils bis spätestens 30. Juni die Abgabenhöhe für das kommende Jahr bestimmen. Die neue Regelung ermöglicht es, die Abgaben flexibel und marktgerecht anzupassen, unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde.

4. Termine

Gemeindeversammlung
15. Dezember 2025

Urnenabstimmung
8. März 2026

5. Würdigung der Vorlage

Die Erneuerung des Konzessionsvertrags schafft Rechtssicherheit sowohl für die Gemeinde Ingenbohl als auch für die EWS AG. Sie sorgt für zeitgemässe und klare Regelungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten und bildet damit eine verlässliche Grundlage für die künftige Zusammenarbeit. Durch die Einführung einer flexiblen Spannweite der Konzessionsabgabe erhält die Gemeinde die Möglichkeit, die Abgabe jährlich den wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies ermöglicht es, auf Veränderungen im Strommarkt, bei Energiepreisen oder gesetzlichen Vorgaben rasch und angemessen zu reagieren. Gleichzeitig bleibt die Abgabe transparent und nachvollziehbar für die Stromkundinnen und -kunden.

Mit dem neuen Konzessionsvertrag wird zudem die langfristige Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet gewährleistet. Die EWS AG verpflichtet sich, weiterhin ein stabiles, leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Verteilnetz zu

betreiben und den Anforderungen einer nachhaltigen Energieversorgung gerecht zu werden. Damit wird eine verlässliche Stromversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Ingenbohl auch in den kommenden Jahren sichergestellt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Erneuerung des Konzessionsvertrags betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden mit der EWS AG zustimmen?

B. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage geprüft und beantragt, der Erneuerung des Konzessionsvertrags mit der EWS AG zuzustimmen.

C. Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG; SRSZ 140.700). Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).

Die Formulare für die Einreichung des Budgets sowie der Schlussrechnung finden Sie unter www.sz.ch/transparenz, oder sie können auf der Gemeindekasse bezogen werden.

D. Antrag des Gemeinderats

Der Erneuerung des Konzessionsvertrags mit der EWS AG sei zuzustimmen.

E. Anhang

Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Ingenbohl, 6440 Brunnen
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und der

EWS AG, 6438 Ibach
im Folgenden **EWS AG** genannt

zusammen **Parteien** genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

1. Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde

1.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund

¹ Die Gemeinde erteilt der EWS AG das Recht, ihre Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Die erwähnten Rechte beziehen sich auf die bei Vertragsabschluss bestehenden elektrischen Verteilanlagen und deren Erweiterungen gemäss Ziffer 1.2 nachstehend inklusive der zum Zweck der Stromverteilung integrierten Datenübertragung.

1.2 Netzerweiterungen

¹ Die EWS AG hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 1.1 für weitere elektrische Verteilanlagen inklusive der zum Zweck der Stromverteilung integrierten Datenübertragung.

² Die EWS AG hat für Netzerweiterungen keine zusätzlichen Konzessionsabgaben zu entrichten.

³ Die Lage der elektrischen Verteilanlagen auf Grundstücken der Gemeinde wird in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

1.3 Umlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Die Gemeinde verpflichtet sich durch vorausschauende Planung usw. sicherzustellen, dass die Umlegung von elektrischen Leitungen und Verteilanlagen nach Möglichkeit vermieden werden kann.

1.4 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde

¹ Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde werden bezüglich Dienstbarkeiten gleich behandelt wie private Grundstücke. Die Gemeinde wird mit der EWS AG die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Auf eine finanzielle Entschädigung wird in diesem Fall verzichtet. Das Entgelt ist mit den Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1 dieses Vertrags abgegolten. Die Kosten für den Grundbucheintrag der Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der EWS AG.

² Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde der EWS AG nach Möglichkeit behilflich.

1.5 Veräusserung belasteter Grundstücke

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen der EWS AG befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde die EWS AG rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten der EWS AG die entsprechenden Dienstbarkeiten. Das Entgelt ist in den Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1 dieses Vertrags inbegriffen. Die Kosten für den Grundbucheintrag der Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der EWS AG.

1.6 Gebührenregelung / Entschädigungspflicht bei zusätzlicher Nutzung

Führt der Betrieb der Anlagen der EWS AG zu anderen Zwecken (z.B. Telekommunikation) zu einer zusätzlichen Belastung des Grundeigentums der Gemeinde, ist eine Entschädigung im Rahmen kostendeckender Gebühren geschuldet.

2. Verpflichtungen und Leistungen der EWS AG

2.1 Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe)

¹ Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet die EWS AG der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.

² Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde legt diese wie folgt fest: Die Konzessionsabgabe wird auf der Basis der aus dem Verteilnetz der EWS AG ausgespeisten elektrischen Energie [kWh] erhoben und liegt innerhalb der Spannweite von null bis 1.3 Rappen je kWh, wobei die Gemeinde auch gänzlich auf die Abgabe verzichten kann.

³ Der Gemeinderat wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag ermächtigt und verpflichtet, die konkrete Höhe des Betrags innerhalb des Gebührenrahmens für jedes Jahr im Voraus festzulegen. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage. Der Gemeinderat legt den Betrag jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an EWS gerichteten Verfügung fest. Die EWS AG informiert die Gemeinde bis spätestens 1. Juni über mögliche Stromtarifentwicklungen für die Gemeindebezüger. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine explizite Festlegung durch den Gemeinderat, bleibt der für das Vorjahr festgelegte Rappenbetrag pro kWh bestehen. Erfolgt keine anfängliche Festlegung durch den Gemeinderat, beträgt die Konzessionsgebühr null Rappen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist auf maximal 8 GWh pro Endverbraucher und Jahr beschränkt.

⁴ Als Abrechnungsperiode dient das Geschäftsjahr der EWS AG. Die Auszahlung der Konzessionsabgaben erfolgt jährlich, spätestens 60 Tage nach Jahresabschluss.

⁵ Diese Abgeltung gemäss Ziff. 2.1 Abs. 1 entspricht gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» und ist somit auf der Rechnung an die Kunden der EWS AG separat auszuweisen.

⁶ Erleidet die EWS AG auf den Netznutzungsentgelten Debitorenverluste bei Kunden, so schuldet die EWS AG für diese Verluste auch keine Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1.

⁷ Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsabgaben durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten der EWS AG, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.2 Dokumentation der Verteilanlagen

Die EWS AG führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

3. Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten

3.1 Gegenseitige Information

¹ Die Gemeinde und die EWS AG orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Baugesuche, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), die Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und die EWS AG gewähren sich gegenseitig Einblick in ihre Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge.

3.2 Koordinieren von Bauarbeiten / entgangene Erlöse und Mehrkosten aufgrund von Bauarbeiten

¹ Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden werden zwischen der Gemeinde und der EWS AG koordiniert.

² Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

³ Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet die EWS AG keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Anderslautende Bestimmungen der Gemeinde sind ausgeschlossen.

⁴ Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten. Zu diesen Mehrkosten gehören Gebühren für Aufbruchbewilligungen und Baubewilligungen für Vorhaben gemäss Ziff. 1.1.

4. Rechtsnachfolge

Die EWS AG kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag und tritt per Ziffer 6 in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres in Kraft.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung

Sollten nur einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil

nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

7.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

7.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte des Kantons Schwyz beurteilt.

EWS AG

Datum, Ort

Gemeinde Ingenbohl

Datum, Ort